Spitzenverband

Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
23. März 2021

Top 5
Anwartschaftsversicherung nach § 240 Abs. 4b SGB V;
hier: Durchführung der Anwartschaftsversicherung bei Verlegung des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland

---

Sachverhalt:
Nach § 240 Abs. 4b SGB V wird der Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder der GKV ein Betrag in Höhe von 10 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrunde gelegt, wenn der Anspruch auf Leistungen für das Mitglied und seine nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen u. a. während eines Auslandsaufenthaltes, der durch die Berufstätigkeit des Mitglieds, seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder eines seiner Elternteile bedingt ist, ruht (eine Art beitragsrechtliche Anwartschaftsversicherung, vgl. Bundestagsdrucksache 13/11021, Seite 11). Darüber hinaus kommt die Anwartschaftsversicherung zum Tragen, wenn der Auslandsaufenthalt zwar nicht beruflich bedingt ist, jedoch länger als drei Kalendermonate dauert.

Bei der Prüfung der gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen zur Anwartschaftsversicherung im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt stellt sich die Frage, ob die Regelung des § 240 Abs. 4b SGB V als Spezialregelung im Verhältnis zu § 3 Nr. 2 SGB IV konzipiert ist. Gemäß § 3 Nr. 2 SGB IV gelten die Vorschriften über die Versicherungsberechtigung, soweit sie eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit nicht voraussetzen, für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs haben. Geht man von dem Vorrang des § 3 Nr. 2 SGB IV aus, wäre die Anwartschaftsversicherung mit Verlegung des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes des Mitglieds ins Ausland zu beenden. Folgt man dagegen der Argumentation, dass der Grundsatz der räumlichen Beschränkung des Geltungsbereichs des Sozialgesetzbuchs durch das rechtliche Konstrukt der Anwartschaftsversicherung durchbrochen wird, wäre der Zugang zur bzw. das Fortbestehen der Anwartschaftsversicherung selbst bei der Verlegung des Wohnsitzes und

des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland – unter den üblichen Voraussetzungen – nicht ausgeschlossen.

Zurzeit gibt es in der Praxis kein einheitliches Verständnis für die dargestellte Problematik; sie ist daher einer Lösung zuzuführen.

Ergebnis:
Im Sinne einer bundesweit einheitlichen Rechtsauslegung und -anwendung gilt Folgendes:

1. **Grundsätzliches**

Die sog. Anwartschaftsversicherung nach § 240 Abs. 4b SGB V stellt kein besonderes Versicherungsverhältnis dar. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Mitgliedschaft, die nach § 9 SGB V oder § 188 Abs. 4 SGB V begründet wird/wurde und für die aufgrund eines ruhenden Leistungsanspruchs eine besondere beitragsrechtliche Regelung vorgesehen ist. Die Anwartschaftsversicherung in der Krankenversicherung strahlt auf die Pflegeversicherung aus (vgl. § 20 Abs. 3 SGB XI). Für das Zustandekommen sowie für das Fortbestehen einer freiwilligen Mitgliedschaft ist im Allgemeinen grundsätzlich § 3 Nr. 2 SGB IV einschlägig. Danach endet die in Deutschland bestehende freiwillige Mitgliedschaft kraft Gesetzes, wenn das Mitglied den Geltungsbereich des deutschen Sozialrechts dauerhaft verlässt und seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat verlegt, für den weder das über- noch zwischenstaatliche Recht eine Gebietsgleichstellung für die Fortführung der freiwilligen Krankenversicherung vorsieht; das Zustandekommen einer freiwilligen Mitgliedschaft ist unter diesen Bedingungen ausgeschlossen. Die Regelungen zur Ausstrahlung (vgl. § 4 SGB IV) sowie die Anwendung des über- und zwischenstaatlichen Rechts (vgl. § 6 SGB IV) bleiben unberührt (vgl. nähere Ausführungen hierzu in Abschnitt 5 der Grundsätzlichen Hinweise „Obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V“ vom 14. Dezember 2018).

Während die Vorrangigkeit des § 3 Nr. 2 SGB IV für die Sachverhalte der „vollwertigen“ - mit Leistungsansprüchen versehenen – freiwilligen Mitgliedschaftsverhältnisse zu sachgerechten

Ergebnissen führt, würde diese enge Rechtsauslegung die Zielsetzung der Anwartschaftsversicherung nach § 240 Abs. 4b SGB V konterkarieren. Ursprünglich stellte die Anwartschaftsversicherung für Personen, die z. B. aufgrund eines längeren Auslandsaufenthaltes ihre Mitgliedschaft beendet hatten und später nach Deutschland zurückkehrten, einen erneuten Zugang zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sicher, ohne dass ein Versicherungspflichttatbestand erfüllt sein musste oder die sonstigen Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft vorliegen mussten. Nach der Einführung der Auffang-Versicherungspflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V erhalten viele Mitgliedergruppen, die ihre gesetzliche Krankenversicherung aufgrund eines Auslandsaufenthaltes beendet hatten, später einen erneuten Zugang zur GKV, ohne dass für die Zeit des Auslandsaufenthaltes eine Anwartschaftsversicherung bestanden haben muss. Dies gilt allerdings nicht für alle Sachverhalte bzw. Lebenssituationen.

Somit garantiert die Anwartschaftsversicherung nach § 240 Abs. 4b SGB V – ungeachtet der Einführung der Auffang-Versicherungspflicht – in bestimmten Fallkonstellationen den Zugang zur GKV (generell oder unter günstigen Bedingungen) nach der Rückkehr aus dem Ausland. Darüber hinaus sichert die Anwartschaftsversicherung den Erwerb von (Vor-)Versicherungszeiten für das Mitglied und die mitversicherten Familienangehörigen. Insofern ist die Anwartschaftsversicherung insbesondere in folgenden Sachverhalten von Bedeutung:

- Das Mitglied gehört zu dem Personenkreis, der aufgrund des Bezuges einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung später Pflichtmitglied in der Krankenversicherung der Rentner (sog. KVdR) werden könnte. Die Pflichtmitgliedschaft in der KVdR ist nach geltendem Recht gegenüber einer freiwilligen Mitgliedschaft beitragsrechtlich privilegiert. Für den Zugang zur KVdR ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V eine Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung von 9/10 der zweiten Hälfte des Erwerbslebens notwendig. Die Anwartschaftsversicherung zählt als solche Vorversicherungszeit. Ohne Anwartschaftsversicherung wäre die 9/10-Belegung unter Umständen – je nach Dauer des Auslandsaufenthaltes – nicht erfüllt.

- Eine Anwartschaftsversicherung ist für einen erneuten Zugang zur GKV auch dann notwendig, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz in einen anderen Staat der EU, des EWR oder in die Schweiz verlegt und dort privat krankenversichert ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn absehbar ist, dass bei einer Rückkehr nach Deutschland kein Tatbestand der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 SGB V erfüllt wird und auch ein Beitritt zur freiwilligen Versicherung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V nicht in Betracht kommt. Denn die nach überstaatlichem Recht zu beachtende Sachverhalts- und Gebietsgleichstellung führt in diesen Fällen dazu, dass (auch) die Voraussetzung für die Auffang-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V ("zuletzt gesetzlich krankenversichert") nicht erfüllt wird, weil nur die im gesetzlichen Krankenversicherungssystem eines anderen EU-/ EWR-Staates oder der Schweiz zurückgelegte Versicherungszeit einer gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland gleichgestellt ist.

- Eine Anwartschaftsversicherung kann für Personen sinnvoll sein, die nach der Rückkehr aus dem Ausland von der Auffang-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V aufgrund der absoluten Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 3 SGB V ausgeschlossen sind und die sonstigen Voraussetzungen für einen freiwilligen Beitritt (z. B. nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V) nicht erfüllen. Angesprochen sind insbesondere die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungsfreien Arbeitnehmer.

Es ist nicht ersichtlich, warum in allen geschilderten Fallkonstellationen der Zugang zu einer Anwartschaftsversicherung oder die Aufrechterhaltung einer bereits bestehenden Anwartschaftsversicherung in Abhängigkeit davon zu ermöglichen wäre, ob das Mitglied sich nur vorübergehend oder dauerhaft im Ausland aufhält. Auch solche Personen, die ihren Wohnsitz ins Ausland für einen längeren, unter Umständen auch noch nicht absehbaren Zeitraum verlagern, aber die Rückkehroption nach Deutschland aufrechterhalten wollen, haben ggf. das Interesse an einer Anwartschaftsversicherung. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung und zur

Erfüllung des Gesetzeszwecks ist der Zugang zu einer Anwartschaftsversicherung und die Aufrechterhaltung einer bereits bestehenden Anwartschaftsversicherung (bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) unabhängig davon zu gewähren, ob die betroffene Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs hat (vgl. Anlage, Beispiel 1). § 240 Abs. 4b SGB V stellt sich insofern als Spezialregelung im Verhältnis zur Territorialitätsregelung in § 3 Nr. 2 SGB IV dar und geht dieser vor.

2. **Zustandekommen der Anwartschaftsversicherung aus Anlass des Beginns eines Auslandsaufenthaltes**

Die Umstellung zu einer beitragsrechtlichen Anwartschaftsversicherung aus Anlass des Beginns eines Auslandsaufenthaltes setzt nicht zwingend voraus, dass unmittelbar davor eine „vollwertige“ freiwillige Mitgliedschaft mit Leistungsansprüchen in Deutschland bestanden haben muss (vgl. Anlage, Beispiel 2). Vielmehr kann eine Anwartschaftsversicherung auch zeitgleich mit dem Beginn des Auslandsaufenthaltes nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder der Familienversicherung begründet werden. Hierbei ist im Einzelnen zwischen zwei Fallgruppen zu differenzieren:

a. **Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland**

In den Fallkonstellationen, bei denen das deutsche Krankenversicherungsrecht weiterhin Anwendung findet, insbesondere weil der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds trotz seines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes weiterhin in Deutschland besteht und etwaige Kollisionsregelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts dem nicht entgegenstehen, gilt § 188 Abs. 4 SGB V. Hierbei sind für den Versicherten im Allgemeinen drei Optionen für die Weiterversicherung ab dem Beginn des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes möglich: eine „vollwertige“ freiwillige Mitgliedschaft (z. B. bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR oder in der Schweiz), eine Anwartschaftsversicherung oder eine Versicherung außerhalb der GKV.

Sofern das Mitglied während des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes eine Absicherung außerhalb der GKV anstrebt, bedarf es für den Ausschluss der obligatorischen Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SGB V eines Nachweises einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall. Soll dagegen nach einer entsprechenden Willenserklärung des Mitglieds während des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes die Anwartschaftsversicherung nach § 188 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SGB V zustande kommen, dokumentiert das Mitglied hiermit eine weiterhin bestehende GKV-Systemzugehörigkeit. Im Rahmen dieser Zugehörigkeit sind die Leistungspflicht der Krankenkasse und die (reguläre) Beitragspflicht des Mitglieds quasi ausgesetzt, ohne dass an die Stelle der ausgesetzten Leistungspflicht der Nachweis der anderweitigen Absicherung treten muss.

Im Übrigen ist das Einhalten von bestimmten Fristen für die Begründung der Anwartschaftsversicherung aus Anlass des Beginns eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes nach Maßgabe des § 188 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SGB V nicht notwendig. Da dem Mitglied bei dieser Fallkonstellation im Allgemeinen die Wahl zwischen einer „vollwertigen“ freiwilligen Mitgliedschaft und einer Anwartschaftsversicherung zusteht, ist der Wille des Versicherten, zur Anwartschaftsversicherung zu optieren, zu dokumentieren; eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgeschrieben (vgl. Anlage, Beispiel 3).

b. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

Die zweite Fallgruppe bilden solche Personen, die unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder der Familienversicherung dem deutschen Krankenversicherungsrecht nicht mehr unterliegen (insbesondere aufgrund der Aufgabe des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland). In diesem Fall ist die Anwendbarkeit des § 188 Abs. 4 SGB V kraft Gesetzes nicht angeordnet. Dennoch kann mit dem Beginn des Auslandsaufenthaltes in analoger Anwendung des § 188 Abs. 4 SGB V auf Antrag des Versicherten eine Anwartschaftsversicherung begründet werden. In Übertragung des in § 9 Abs.2 und § 188 Abs. 4 Satz 5 SGB V verankerten Rechtsgedanken ist der Beitritt zu einer freiwilligen Anwartschaftsversicherung gegenüber der zuletzt zuständigen Krankenkasse innerhalb

von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder der Familienversicherung formlos anzuzeigen. Die Anwartschaftsversicherung schließt sich in diesem Fall nahtlos an das vorangegangene Versicherungsverhältnis an. Das Vorhandensein einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall ist für die Gewährung einer Anwartschaftsversicherung in dieser Fallgruppe ohne Belang (vgl. Anlage, Beispiel 4).

3. Anwartschaftsversicherung für entsandte Arbeitnehmer

Die typischen Sachverhalte, in denen eine Anwartschaftsversicherung begehrt wird, sind beruflich bedingte Auslandsaufenthalte. Hierbei wird eine Anwartschaftsversicherung nicht nur im Falle eines beruflichen Aufenthaltes des freiwilligen Mitglieds selber, sondern auch bei einem beruflich bedingten Auslandsaufenthalt seines Ehegatten oder eines seiner Elternteile ermöglicht. Die Tatsache, dass der berufliche Auslandsaufenthalt des Mitglieds im Rahmen einer Entsendung im Sinne des § 4 SGB IV oder nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 883/04 bzw. der bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit begründet wird, steht einer Anwartschaftsversicherung für die versicherungsfreien und freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmer grundsätzlich nicht entgegen. Jedoch dürfen die entsandten Arbeitnehmer in die Anwartschaftsversicherung nur dann einbezogen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (weder durch die Anwendung des § 17 SGB V noch im Rahmen einer Sachleistungsaushilfe nach über- oder zwischenstaatlichem Recht) zur Verfügung gestellt werden und der Krankenversicherungsschutz der Auslandsbeschäftigten und der sie begleitenden Familienangehörigen während des beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes und während vorübergehender Aufenthalte im Inland anderweitig sichergestellt ist (z. B. durch einen vom Arbeitgeber abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag). Dies gilt sowohl bei Beibehaltung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland als auch bei Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlicher Aufenthaltes ins Ausland.

4. Ruhende Leistungsansprüche als Voraussetzung der Anwartschaftsversicherung

Die beitragsrechtliche Anwartschaftsversicherung ist nur zulässig, wenn der Anspruch auf Leistungen für das Mitglied und seine nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen ruht. Sie ist ausgeschlossen, soweit anspruchsberechtigte Familienversicherte nach § 10 SGB V vorhanden sind (vgl. Bundestagsdrucksache 13/11021, Seite 11). Somit scheidet eine Anwartschaftsversicherung in den Fällen eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes des Mitglieds aus, wenn bzw. solange die familienversicherten Angehörigen das Mitglied ins Ausland nicht begleiten. Ein freiwilliger Verzicht auf die Familienversicherung ist insoweit unwirksam. In solchen Fällen sind die allgemeinen Regelungen für die Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder anzuwenden (vgl. Anlage, Beispiel 5). Davon zu unterscheiden ist der Sachverhalt, in dem das Mitglied – insbesondere beruflich bedingt – seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, aus diesem Anlass eine Anwartschaftsversicherung beantragt und seine bisher familienversicherten Angehörigen sich erst zeitversetzt ins Ausland begeben. Die Familienversicherung endet kraft Gesetzes ab dem Zeitpunkt, ab dem das Mitglied dem deutschen Recht nicht mehr unterliegt. Die Familienangehörigen müssen sich selbst in Deutschland versichern. Für das Mitglied ist eine Anwartschaftsversicherung möglich (vgl. Anlage, Beispiel 6).

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Abschnitt 3 hinsichtlich der Sicherstellung der ruhenden Leistungsansprüche zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung für privat bedingte Auslandsaufenthalte entsprechend.

5. „Familienanwartschaftsversicherung“

Die Anwartschaftsversicherung eines freiwilligen Mitglieds erstreckt sich unter den Voraussetzungen des § 10 SGB V auch auf die Familienangehörigen, die das Mitglied ins Ausland begleiten oder ihm nachziehen (beitragsfreie Familienanwartschaftsversicherung). Die Familienanwartschaftsversicherung ist – genauso wie die Anwartschaftsversicherung des Mitglieds – durch ruhende Leistungsansprüche gekennzeichnet. Sie umfasst auch die Pflegeversicherung mit den ruhenden Leistungsansprüchen (vgl. § 25 SGB XI).

Da die Anwartschaftsversicherung für das Mitglied selbst unter anderem auch aus Anlass der Verlegung des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland eingeräumt wird, kann für seine ihn begleitendenden Angehörigen im Sinne des § 10 SGB V für die Begründung der Familienanwartschaftsversicherung nichts Anderes gelten (vgl. Anlage, Beispiel 7). Darüber hinaus ist während eines (vorübergehenden oder gewöhnlichen) Auslandsaufenthaltes bei Wegfall der Voraussetzungen des § 10 SGB V ein Übergang von einer Familienversicherung bzw. Familienanwartschaftsversicherung zu einer eigenständigen Anwartschaftsversicherung für Angehörige zu ermöglichen. Werden die Voraussetzungen des § 10 SGB V für die Familienanwartschaftsversicherung erneut erfüllt, ist die freiwillige Anwartschaftsversicherung des Familienangehörigen zugunsten der Familienanwartschaftsversicherung ohne Kündigungsfristen zu beenden (vgl. Anlage, Beispiele 8 und 9). Diese Regelung erfüllt insbesondere die Zielsetzung, die – das berufstätige Mitglied begleitenden – Familienangehörigen in ihrer beruflichen Flexibilität im Ausland nicht zu benachteiligen.

Das Zustandekommen und die Fortführung der Familienanwartschaftsversicherung ist nach den gleichen Grundsätzen und mithilfe von gleichen Vordrucken zu prüfen, die bei der Feststellung und Überprüfung der Voraussetzungen zur Durchführung der Familienversicherung nach Maßgabe der Einheitlichen Grundsätze zum Meldeverfahren bei Durchführung der Familienversicherung (Fami-Meldegrundsätze) des GKV-Spitzenverbandes gelten.

6. Beginn der Anwartschaftsversicherung

Die Anwartschaftsversicherung schließt sich immer nahtlos an das vorangegangene Krankenversicherungsverhältnis in der GKV an und beginnt grundsätzlich mit dem ersten (vollen) Tag, an dem sich das Mitglied nicht mehr in Deutschland aufhält (vgl. Anlage, Beispiele 3, 4 und 7). Dies gilt für die Fälle, in denen der (gewöhnliche oder vorübergehende) Auslandsaufenthalt des Mitglieds während der „vollwertigen“ – mit Leistungsansprüchen versehenen – freiwilligen Mitgliedschaft beginnt, entsprechend (vgl. Anlage, Beispiele 2 und 6). Treten die Voraussetzungen für die Anwartschaftsversicherung erst während des Auslandsaufenthaltes des Mitglieds ein, beginnt die Anwartschaftsversicherung mit dem ersten Tag, an dem diese

Voraussetzungen erfüllt werden (vgl. Anlage, Beispiel 8). Die vorstehenden Grundsätze gelten für den Beginn der Familienanwartschaftsversicherung entsprechend (vgl. Anlage, Beispiel 7).

7. Ende der Anwartschaftsversicherung und „Familienanwartschaftsversicherung" wegen der Rückkehr nach Deutschland oder des Wegfalls von sonstigen Voraussetzungen

Die Anwartschaftsversicherung und die daraus abgeleitete Familienanwartschaftsversicherung enden regelmäßig mit der Beendigung des (gewöhnlichen oder vorübergehenden) Auslandsaufenthaltes und der Rückkehr der Familie nach Deutschland. Die Familienanwartschaftsversicherung endet darüber hinaus, wenn die Voraussetzungen der Familienversicherung nach § 10 SGB V (während des Auslandsaufenthaltes) entfallen (vgl. Anlage, Beispiel 9) oder der Angehörige seinen gewöhnlichen Auslandsaufenthalt beendet und (ohne das Mitglied) nach Deutschland zurückkehrt.

Bestand die Anwartschaftsversicherung (einschließlich einer Familienanwartschaftsversicherung) bis zum Ende des Auslandsaufenthaltes, wird diese bereits am Anreisetag nach Deutschland in eine „vollwertige" – mit Leistungsansprüchen versehene – freiwillige Mitgliedschaft überführt, wenn kein vorrangiger Versicherungspflichttatbestand vorliegt; die bisherige Familienanwartschaftsversicherung wird zur Familienversicherung nach § 10 SGB V. Kehrt ein Angehöriger ohne das Mitglied nach Deutschland zurück und bestand für ihn bis zum Ende des gewöhnlichen Auslandsaufenthaltes die Familienanwartschaftsversicherung, ist für ihn ab dem Anreisetag ein Krankenversicherungsschutz in Deutschland im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft (in analoger Anwendung des § 188 Abs. 4 SGB V) gegeben, es sei denn, es liegt ein vorrangiger Versicherungspflichttatbestand vor.

Im Übrigen ist die Beendigung der Anwartschaftsversicherung oder Familienanwartschaftsversicherung zugunsten der vollwertigen freiwilligen Mitgliedschaft während nur vorübergehender Inlandsaufenthalte des Mitglieds oder seiner im Rahmen einer Familienanwartschaftsversicherung versicherten Angehörigen (z. B. zu Besuchszwecken) ausgeschlossen.

8. Beendigung der Anwartschaftsversicherung wegen der Kündigung oder des Zahlungsverzugs

Möchte das Mitglied die Zugehörigkeit zur GKV vorzeitig, also noch während des Auslandsaufenthaltes, beenden, kann die Anwartschaftsversicherung unter bestimmten Voraussetzungen gekündigt werden. Hierbei ist im Einzelnen zwischen zwei Fallgruppen zu differenzieren:

In den Fallkonstellationen, bei denen das deutsche Krankenversicherungsrecht während des Auslandsaufenthaltes weiterhin Anwendung findet (Stichwort: „vorübergehender Auslandsaufenthalt“), gelten für das Ende der freiwilligen Mitgliedschaft die Anforderungen des § 191 Nr. 3 SGB V. Diese setzen das Einhalten der Kündigungsfrist und den Nachweis einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall (vgl. § 175 Abs. 4 SGB V) voraus.

Unterliegt das Mitglied dagegen während des Auslandsaufenthaltes nicht dem deutschen Recht, kann die Anwartschaftsversicherung jederzeit durch eine formlose Kündigung ohne weitere Voraussetzungen und ohne Kündigungsfrist beendet werden.

Darüber hinaus ist die Anwartschaftsversicherung wegen säumiger Beitragszahlungen zu beenden. Auch hierbei sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden. Findet das deutsche Krankenversicherungsrecht während des Auslandsaufenthaltes weiterhin Anwendung, sind für die Beendigung der Anwartschaftsversicherung beim Zahlungsverzug die Tatbestandsvoraussetzungen des § 191 Nr. 4 SGB V (unter dem Außerachtlassen der fehlenden Leistungsinanspruchnahme, da die Leistungsansprüche ohnehin ruhen) zu beachten.

In den Fällen des gewöhnlichen Auslandsaufenthaltes ist zwar eine unmittelbare Anwendbarkeit des § 191 Nr. 4 SGB V ausgeschlossen, dennoch ist die Anwartschaftsversicherung bei fehlender Beitragszahlung für 6 Monate in entsprechender Anwendung des § 191 Nr. 4 SGB V rückwirkend ab dem Beginn des Zeitraumes, für den keine Beiträge geleistet wurden,

zu beenden; sonstige Tatbestandsvoraussetzungen des § 191 Nr. 4 SGB V sind hierbei ohne Belang.

Die Beendigung einer Anwartschaftsversicherung aus einem der vorgenannten Gründe schließt die Beendigung einer daraus abgeleiteten Familienanwartschaftsversicherung mit ein.

9. **Anrechnung der Zeiten einer Anwartschaftsversicherung bzw. einer „Familienanwartschaftsversicherung“ bei der Anwendung von SGB V und SGB XI -Vorschriften**

Im Übrigen entfalten die Zeiten der Anwartschaftsversicherung für das freiwillige Mitglied und die Zeiten der daraus abgeleiteten Familienanwartschaftsversicherung für seine Familienangehörigen bei der Rückkehr nach Deutschland die gleiche Wirkung. Sie gelten vor allem als Vorversicherungszeiten für die KVdR im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V und als Vorversicherungszeiten für Pflegeleistungen nach § 33 Abs. 2 SGB XI. Darüber hinaus sind die Zeiten der Anwartschaftsversicherung und der Familienanwartschaftsversicherung bei der Anwendung sonstiger Vorschriften des SGB V, die als Tatbestandsvoraussetzung die Versicherungszeiten in der GKV verlangen, wie Zeiten der gesetzlichen Krankenversicherung zu behandeln. Insbesondere können sie bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB V und ggf. des § 6 Abs. 3a SGB V von Bedeutung sein.

Eine Berücksichtigung als Versicherungszeit im Rahmen des Risikostrukturausgleichs scheidet allerdings aus.

Anlage

Spitzenverband

Beispiele

1 Versicherter A hat seit Aufnahme einer auf ein Jahr befristeten Beschäftigung in Singapur (keine Entsendung) eine Anwartschaftsversicherung nach § 240 Abs. 4b SGB V bei der Krankenkasse X in Deutschland abgeschlossen. Seine Mietwohnung in Deutschland hat er zunächst beibehalten. Aus Anlass der Veränderung des Arbeitsvertrages (Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis) fragt er bei der zuständigen Krankenkasse nach, ob die Fortführung seiner Anwartschaftsversicherung möglich ist. Seinen Wohnsitz in Deutschland will er zunächst aufgeben.

Beurteilung
Die Fortführung der Anwartschaftsversicherung nach § 240 Abs. 4b SGB V ist im Allgemeinen auf Grundlage einer (formlosen) Willenserklärung des Mitglieds möglich; die Anzeige des Mitglieds ist hier als eine solche Willenserklärung zu verstehen. Dem steht nicht entgegen, dass er während des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes seinen Wohnsitz im Inland aufgibt.

2 Versicherte B ist in Deutschland wohnhaft und selbstständig tätig sowie bei der Krankenkasse Y freiwillig versichert. Sie verlegt ihren Wohnsitz und ihre berufliche Tätigkeit zeitgleich in die Niederlande und versichert sich dort privat. Frau B fragt bei der Krankenkasse Y, ob und ggf. ab wann sie ihre bisherige „vollwertige“ freiwillige Mitgliedschaft in eine beitragsrechtliche Anwartschaftsversicherung umwandeln darf.

Beurteilung
Frau B unterliegt ab dem Beginn ihres Auslandsaufenthaltes nicht mehr dem deutschen Krankenversicherungsrecht, weil nach Gemeinschaftsrecht die Rechtsvorschriften des Staates anwendbar sind, in dem eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (Art. 11 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) 883/2004). Die bisherige freiwillige Mitgliedschaft wäre grundsätzlich (ohne Kündigung) zu beenden. Auf einen formlosen Antrag der Versicherten ist die freiwillige Mitgliedschaft in eine Anwartschaftsversicherung nach § 240 Abs. 4b SGB V umzuwandeln. Die beitragsrechtliche Umstellung auf einen „Anwartschaftsbeitrag“ erfolgt am ersten Tag nach der Ausreise aus Deutschland. Die Krankenkasse stellt sicher, dass keine Leistungen im Rahmen einer Sachleistungsaushilfe nach überstaatlichem Recht zur Verfügung gestellt werden.

3 Versicherter C war bei der Krankenkasse Z zunächst aufgrund einer betrieblichen Berufsausbildung (die er abgebrochen hat) als Pflichtmitglied und zuletzt als Student über seine Eltern familienversichert. Nach einem erfolgreichen Studienabschluss will er seine chinesischen Sprachkenntnisse verbessern und verreist dafür nach China. Die Reise beginnt am letzten Tag des letzten Studiensemesters und somit am letzten Tag der Familienversicherung. Nach dem Chinaaufenthalt ist eine Rückkehr nach Deutschland beabsichtigt; der Student wohnt noch in seinem Elternhaus und die Aufenthaltsgenehmigung für China ist auf ein Jahr begrenzt. Aufgrund von unklaren beruflichen Plänen nach der Rückkehr nach Deutschland (in die auch die Überlegungen über eine

mögliche versicherungsfreie Beschäftigung einbezogen sind) fragt er bei seiner Krankenkasse Z ob eine Anwartschaftsversicherung möglich wäre.

Beurteilung
Da der Versicherte trotz seines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes weiterhin dem deutschen Recht unterliegt, ist die Anwartschaftsversicherung für ihn nach Maßgabe des § 188 Abs. 4 SGB V nach dem Ausscheiden aus der Familienversicherung bei der Krankenkasse Z möglich. Hierzu bedarf es einer formlosen und an keine Fristen gebundenen Willenserklärung des Mitglieds. Da für den Versicherten kein realisierbarer Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung während des Auslandsaufenthalts aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V besteht, ist der Tatbestand der ruhenden Leistungsansprüche nach § 240 Abs. 4b Satz 2 SGB V erfüllt; das Vorhandensein einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall ist daher ohne Belang. Die Anwartschaftsversicherung beginnt im Anschluss an das Ausscheiden aus der Familienversicherung mit dem ersten (vollen) Tag des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes.

4 Versicherte D ist als versicherungspflichtige Arbeitnehmerin bei der Krankenkasse X versichert. Ihr Ehegatte, ein versicherungsfreier und privatkrankenversicherter Arbeitnehmer, wird von seinem Arbeitgeber für 8 Jahre nach Saudi-Arabien entsendet. Frau D gibt ihre Beschäftigung in Deutschland auf und begleitet ihren Ehegatten ins Ausland. Laut einer DEÜV-Meldung wird ihre Beschäftigung zum 30.04. beendet. Der Wohnsitz in Deutschland wird ebenfalls zu diesem Datum aufgegeben. Frau D erkundigt sich bei der Krankenkasse X nach einer Anwartschaftsversicherung.

Beurteilung
Frau D unterliegt ab dem Beginn ihres Auslandsaufenthaltes mangels des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland nicht mehr dem deutschen Krankenversicherungsrecht. Die Anwartschaftsversicherung nach § 240 Abs. 4b SGB V ist in analoger Anwendung des § 188 Abs. 4 SGB V auf Antrag innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse X möglich. Das Vorhandensein einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall ist für die Gewährung einer Anwartschaftsversicherung ohne Belang. Die Anwartschaftsversicherung beginnt im Anschluss an das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mit dem ersten (vollen) Tag des Auslandsaufenthaltes (hier: 01.05.).

5 Arbeitnehmer E ist in seiner Beschäftigung bei einem deutschen Arbeitgeber nach § 6 Abs. 1 SGB V versicherungsfrei und bei der Krankenkasse Y freiwillig versichert. Seine Ehefrau geht einer geringfügigen Beschäftigung nach und ist familienversichert. Der Arbeitnehmer wird – zusammen mit einigen anderen Arbeitnehmern – von seinem Arbeitgeber für zwei Jahre nach Tansania entsandt (Entsendung im Sinne des § 4 SGB IV). Seine Ehefrau bleibt in Deutschland. Der Arbeitgeber schließt für alle Arbeitnehmer einen Gruppenversicherungsvertrag ab, weil die Anwendung des § 17 SGB V ihm „nicht praktikabel“ erscheint. Arbeitnehmer E begehrt die Umstellung seiner „vollwertigen“

freiwilligen Mitgliedschaft zu einer Anwartschaftsversicherung und eine freiwillige Versicherung für seine Ehefrau auf Basis einer Mindestbemessungsgrundlage.

Beurteilung
Die Anwartschaftsversicherung nach § 240 Abs. 4b SGB V ist nicht möglich, weil es sich um einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt des Mitglieds handelt und anspruchsberechtigte Familienversicherte nach § 10 SGB V vorhanden sind, die sich weiterhin in Deutschland aufhalten. Ein Verzicht auf die Familienversicherung wäre unwirksam. Arbeitnehmer E hat die Beiträge für seine freiwillige Mitgliedschaft unverändert auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze zu entrichten.

6 Arbeitnehmer F ist in seiner Beschäftigung bei einem deutschen Arbeitgeber nach § 6 Abs. 1 SGB V versicherungsfrei und bei der Krankenkasse Z freiwillig versichert. Seine nicht berufstätige Ehefrau und zwei schulpflichtige Kinder sind nach § 10 SGB V familienversichert. Die Familie möchte von Deutschland nach Thailand auswandern. Herr F gibt seine Beschäftigung in Deutschland auf und schließt einen Arbeitsvertrag mit einem thailändischen Arbeitgeber ab. Er muss bereits am 01.05. seine Beschäftigung antreten, während die Familie im Interesse der Kinder bis Ende des Schuljahres noch in Deutschland bleibt und anschließend dem Mitglied nachzieht. Herr F erkundigt sich bei der Krankenkasse Z nach einer möglichen Anwartschaftsversicherung.

Beurteilung
Herr F unterliegt ab dem Zeitpunkt der Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland nicht mehr dem deutschen Recht. Die Familienversicherung für seine Ehefrau und die Kinder endet daher kraft Gesetzes. Die Anwartschaftsversicherung nach § 240 Abs. 4b SGB V ist für das Mitglied auf einen formlosen Antrag ab Beginn seines (gewöhnlichen) Auslandsaufenthaltes möglich. Solange sich seine Familie noch in Deutschland aufhält, wird seine Ehefrau nach § 188 Abs. 4 SGB V freiwillig versichert bleiben, die Kinder werden über sie nach § 10 SGB V familienversichert. Nach der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland wird für die Angehörigen des Mitglieds eine Familienanwartschaftsversicherung begründet.

7 Herr G ist ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer und Mitglied der Krankenkasse X. Seine Ehefrau ist ebenfalls eine versicherungspflichtige Arbeitnehmerin und Mitglied der Krankenkasse Y. Die Eheleute geben ihre Beschäftigungen in Deutschland zum 30.06. auf und wandern unmittelbar danach nach Kanada aus. Herr G hat bereits einen Arbeitsvertrag bei einem kanadischen Arbeitgeber, Frau G wird zunächst nicht berufstätig sein. Sie erkundigen sich nach einer möglichen Anwartschaftsversicherung.

Beurteilung
Für Herrn G ist die Anwartschaftsversicherung nach § 240 Abs. 4b SGB V in analoger Anwendung des § 188 Abs. 4 SGB V auf Antrag innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse X möglich. Sie beginnt im Anschluss an das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mit dem ersten (vollen)

Tag des Auslandsaufenthaltes (hier: 01.07.). Für Frau G besteht ab dem 01.07 die Familienanwartschaftsversicherung bei der Krankenkasse X.

8 Arbeitnehmer H ist in seiner Beschäftigung bei einem deutschen Arbeitgeber nach § 6 Abs. 1 SGB V versicherungsfrei und ein freiwilliges Mitglied bei der Krankenkasse Z. Er unterliegt während seines Auslandsaufenthaltes weiterhin dem deutschen Recht auf Grund einer Entsendung im Sinne des § 4 SGB IV in ein vertragsloses Ausland. Seine nach § 10 SGB V versicherten Familienangehörigen (Ehefrau und Kinder) begleiten ihn. Leistungsansprüche des Mitglieds und der Familienangehörigen werden im Rahmen des § 17 SGB V realisiert. Die Familienversicherung nach § 10 SGB V für die Ehefrau endet während des Auslandsaufenthaltes aufgrund der Überschreitung der Gesamteinkommensgrenze wegen des Arbeitsentgelts aus einer vor Ort ausgeübten Beschäftigung. Sie erkundigt sich bei der Krankenkasse Z nach einer Anwartschaftsversicherung.

Beurteilung
Sofern bei Frau H. – ungeachtet der Aufnahme einer Beschäftigung – nicht von einer Verlegung des Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland auszugehen ist, gilt Folgendes: Die Anwartschaftsversicherung nach § 240 Abs. 4b SGB V für Frau H. ist nach Maßgabe des § 188 Abs. 4 SGB V auf einen formlosen und an keine Fristen gebundenen Antrag der Versicherten nach dem Ausscheiden aus der Familienversicherung während des Auslandsaufenthaltes bei der Krankenkasse Z möglich. Sie beginnt im Anschluss an das Ausscheiden aus der Familienversicherung.
Ergänzender Hinweis
Eine vergleichbare Bewertung gilt auch dann, wenn für die Ehefrau das Ausscheiden aus der Familienversicherung aufgrund der Verlegung ihres Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland erfolgt. Die Anwartschaftsversicherung nach § 240 Abs. 4b SGB V für Frau H. ist in analoger Anwendung des § 188 Abs. 4 SGB V auf Antrag innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus der Familienversicherung während des Auslandsaufenthaltes bei der Krankenkasse Z möglich.

9 Arbeitnehmer I ist ein freiwilliges Mitglied bei der Krankenkasse X. Aufgrund einer unbefristeten Beschäftigung in Pakistan hat er eine Anwartschaftsversicherung abgeschlossen. Seine nicht berufstätige Ehefrau begleitet ihn ins Ausland; der Wohnsitz der Familie in Deutschland wurde aufgegeben. Die Anwartschaftsversicherung des Mitglieds erstreckt sich nach Maßgabe des § 10 SGB V auf seine Ehefrau (Familienanwartschaftsversicherung). Nun entfallen die Voraussetzungen für die Familienanwartschaftsversicherung während des Auslandsaufenthaltes durch die Aufnahme einer Beschäftigung vor Ort und Überschreitung der Gesamteinkommensgrenze. Frau I erkundigt sich bei der Krankenkasse X nach einer Anwartschaftsversicherung für sich.

Beurteilung
Die Anwartschaftsversicherung nach § 240 Abs. 4b SGB V für Frau I ist in analoger Anwendung des § 188 Abs. 4 SGB V auf Antrag innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus der Familienanwartschaftsversicherung bei der Krankenkasse X möglich.

Sie beginnt im Anschluss an das Ausscheiden aus der Familienanwartschaftsversicherung.

Ergänzender Hinweis

Werden die Voraussetzungen des § 10 SGB V für die Familienanwartschaftsversicherung erneut erfüllt (etwa durch die Aufgabe der Beschäftigung), ist die freiwillige Anwartschaftsversicherung der Ehefrau zugunsten der Familienanwartschaftsversicherung ohne Kündigungsfristen zu beenden.